



HEERESSPORTVEREIN VORARLBERG

im Österreichischen Heeressportverband

STATUTEN des „HEERESSPORTVEREIN VORARLBERG“

=====

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein führt den Namen: „Heeressportverein VORARLBERG“.
- (2) Er hat seinen Sitz in BREGENZ und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland VORARLBERG.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereines:

Der Zweck des Vereines, der eine gemeinnützige Vereinigung darstellt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, liegt in:

- ◆ der Ausübung und Förderung des Körpersportes
- ◆ der Förderung und Pflege des Spitzen- und Breitensportes im Bundesland
- ◆ der Hebung der körperlichen Leistungskraft der Mitglieder
- ◆ der Koordinierung und Förderung der sportlichen Tätigkeit der Vereinssektionen
- ◆ der Anleitung zur gesunden Freizeitgestaltung, Selbstbeherrschung und Willensformung
- ◆ der Veranstaltung von Wettkämpfen, Durchführung von leistungs- und konditionsfördernde Veranstaltungen
- ◆ der Werbung und Weiterbildung im Sinne der Vereinsbestrebungen durch Seminare, Kurse, Vorträge, mediale Mittel, Bezug von Fachliteratur, usw.
- ◆ der Vertiefung der Zusammenhörigkeit und der Kameradschaft
- ◆ der Schaffung und Pflege der Beziehung mit inländischen und ausländischen Sportvereinen
- ◆ der Beschaffung und Vertiefung von für den Sportbetrieb erforderlichen Mitteln

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege und Unterstützung auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitsportes für alle Altersstufen
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungs- und Trainingslehrgängen sowie Wettbewerbe
- c) Abhaltung von Vorträgen
- d) Herausgabe von Publikationen, Mitteilungsblättern und Rundschreiben
- e) Errichtung und Erhaltung von Sportstätten

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen
- c) Private Zuwendungen
- d) Vermächtnisse
- e) Sponsoring
- f) Einnahmen von Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Vereines liegt und die Vereinstätigkeit unterstützen und vor allem ideell und materiell fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben und die Zustimmung des zuständigen Sektionsleiters erhalten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über eine Ablehnung des Beitrittes entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Ein von einem anderen Heeressport- oder zivilen Verein rechtskräftig ausgeschlossen Mitglied kann nicht Vereinsmitglied werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) durch freiwilligen Austritt und
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen.
Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn
 - a) dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
 - b) dieses sich wiederholt statutenwidrigen verhält und trotz Ermahnungen seine Verpflichtung gegenüber dem Heeressportverein nicht erfüllt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung anderer Mitglieds-
pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder anderer Handlungen, die
gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind, über Antrag des Vorstandes von
der Generalversammlung aberkannt werden.
- (5) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann wegen solcher Handlungen vom
Vereinsvorstand aberkannt werden.
- (6) Die vom Verein ausgeschlossenen Mitglieder können nicht mehr aufgenommen
werden und haben weder auf Rückerstattung von Beiträgen, noch auf sonstiges
Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzu-
nehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive
Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu
fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des
Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die

Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- und Sektionsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Sektionsausschüsse, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Sie üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 9: Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden

soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der geschäftsführende Obmann bzw. bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Festsetzung der Höhe und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Obmann, dem geschäftsführenden Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, den Sektionsleitern und den Sektionsleiter-Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des HSV Vorarlberg unter Bedachtnahme auf die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Der Vorstand entscheidet endgültig über eine Sektionsgründung, Sektionsstilllegung bzw. Sektionsauflösung.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Der Präsident ist der höchste Funktionär des HSV Vorarlberg. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung.
- (2) Der Obmann vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung im vollen Umfang und führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines und hat hierüber dem Präsidenten Bericht zu erstatten.
Der Obmann vertritt den Verein nach innen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der geschäftsführende Obmann vertritt den Obmann im Falle dessen Verhinderung im vollen Umfang. Er beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen ein. Er sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und ist, in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer, für den Schriftverkehr der Geschäftsführung zuständig. Er verwahrt das Archiv des Vereines und er ist zugleich der Pressereferent des HSV Vorarlberg.
- (4) Der Schriftführer unterstützt, in der Bearbeitung des Schriftverkehrs, vor allem in der Führung der Protokolle in den Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes, den geschäftsführenden Obmann.
- (5) Der Kassier ist für die gesamte finanzielle Gebarung des HSV Vorarlberg verantwortlich. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassabuch, welches er jederzeit über Verlangen des Präsidenten, der Obmänner oder der beiden Rechnungsprüfer vorzulegen hat.
- (6) Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung sind vom Vorstand an Stelle des Schriftführers und des Kassiers geeignete Mitglieder aus dem Vorstand zu bestimmen.
- (7) Die Sektionsleiter vertreten ihre Sportsparte im Vorstand, sind für die Durchführung des Sportbetriebes innerhalb ihrer Sektion dem Vorstand gegenüber verantwortlich und sorgen sowohl für Disziplin als auch kameradschaftliches und sportliches Verhalten. Sie sind nach jeder Benützung der Sportbekleidung und Sportausrüstung für deren Instandhaltung und Vollzähligkeit verantwortlich.
- (8) Die Stellvertreter der einzelnen Funktionäre unterstützen diese in jeder Weise und vertreten sie während Ihrer Abwesenheit (Verhinderung) in voller Verantwortlichkeit.

- (9) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (10) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 15: Die Sektionsausschüsse

- (1) Sie führen unter dem Vorsitz des Sektionsleiters Ausschusssitzungen nach Bedarf durch und sorgen für die planmäßige Durchführung des Sportbetriebes im Rahmen ihrer Sektion.
- (2) Dem Sektionsausschuss gehören an: der Sektionsleiter, der Sektionsleiter-Stellvertreter sowie mindestens drei weitere aktive Mitglieder der Sektion.
- (3) Die Sektionsausschüsse sind Unterausschüsse des Vorstandes.
- (4) Über jede Sektionsausschusssitzung ist anlässlich einer Vorstandssitzung durch den zuständigen Sektionsleiter dem Vorstand zu berichten.
- (5) Der Sektionsausschuss beschließt eine ev. Sektionsauflösung bzw. Stilllegung und stellt einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand.
- (6) Dem Sektionsausschuss obliegt der Abschluss von Sponsorverträgen, worüber dem Vorstand schriftlich zu berichten ist.
- (7) Die Zusammensetzung jedes Sektionsausschusses ist für jedes neue Vereinsjahr innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Generalversammlung bzw. bei Änderungen dem Vorstand und dem ÖHSV-Geschäftsführung namentlich schriftlich bekanntzugeben.

§ 16: Die Rechnungsprüfer:

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Dieses Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt werden.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein und beide dürfen nicht ein und der selben HSV Sektion angehören.

§ 17: Schiedsgericht:

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern verschiedener Sektionen zusammen. Je zwei hievon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitteilen namhaft zu machen. Die 4 namhaft gemachten Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
- (3) Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Vereinsfarbe und Vereinsabzeichen:

- (1) Die Vereinsfarbe ist „GRÜN – WEISS“.
- (2) Das Vereinsabzeichen hat die Form eines Schildes; in der Mitte des Schildes lautet die Aufschrift in goldenen Buchstaben „HSV“. Der Untergrund der linken oberen Hälfte ist grün, der rechten unteren Hälfte weiß. Im Bogen des Schildes steht in goldener Schrift „Vorarlberg“. Der ganze Schild hat eine dünne goldene Umrandung.
- (3) Das Vereinsabzeichen darf mit Genehmigung des Vorstandes für vereinsinterne Zwecke - auf Trikots, Werbeartikel, usw. - verwendet werden.

§ 19: Vereinsausweis:

Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme einen Vereinsausweis.

§20: Auflösung des Vereines:

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, nach Abdeckung der Passiven, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie der HSV verfolgt. Wird über die Verwertung des Vereinsvermögens kein Beschluss gefasst, fällt dieses an „die Aktion Möwe“ (Soziale Einrichtung der Militärpfarre) des Militärkommandos VORARLBERG.

BREGENZ, 25 03 2003